

Betreff:
Bereich 9563 Gnesau;
vorübergehende straßenpolizeiliche Maßnahmen

Datum	03.09.2025
Zahl	FE6-STVO-4898/2025 (004/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Herr Gronold
Telefon	050 536-67216
Fax	050 536-67200
E-Mail	post.bhfe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen verordnet gemäß § 44a in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, anlässlich der Durchführung der Veranstaltung „Reindlingsfest“ am 21.09.2025 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr bzw. bis zur Beendigung der Veranstaltung nachfolgende Verkehrsbeschränkungen:

- 1. FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)**
- 2. GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)
30 km/h**

zu 1.:

- für ein Teilstück des Sonnleitenweges II (von der Kreuzung mit der Turracher Straße-B95 bis zum „Trafo“ bzw. der Kreuzung mit dem „Lucknweg“)

Das Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" ist am jeweiligen Beginn des gesperrten Straßenstückes in Verbindung mit standfesten Scherengittern durch den Veranstalter aufzustellen.

zu 2.:

- für die Turracher Straße (B95), von Strkm. 37,500 bis Strkm. 37,750

Das Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a der Straßenverkehrsordnung 1960 "GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) 30 km/h" und auf dessen Rückseite jeweils das Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a. Ziffer 10b der Straßenverkehrsordnung 1960 „ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG“ 30 km/h ist an den bezeichneten Örtlichkeiten durch den Veranstalter aufzustellen.

Diese Verordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – STVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Pischel, BA MA

Ergeht an:

1. Frau Julia Dörfler, Haidenbach 12/6, 9563 Gnesau, per RSb
2. die Gemeinde Gnesau; per e-mail
3. die Straßenmeisterei Feldkirchen; per e-mail
4. die Polizeiinspektion Patergassen; per e-mail
5. das Bezirkspolizeikommando Feldkirchen; per e-mail
6. das Rote Kreuz Feldkirchen; per e-mail
7. den AVS Feldkirchen; per e-mail
8. das Hilfswerk Feldkirchen; per e-mail
9. die Amtstafel im Haus – Laufzeit bis 21.09.2025

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Angeschlagen am: 05.09.2025

Abgenommen am:



Pischel



ՀԱՅԱՍՏԱՆԻ ՀԱՆՐԱՊԵՏՈՒԹՅԱՆ
ԿՐԹԱԿԱՆՈՒԹՅԱՆ ԵՎ ԳԻՏՈՒԹՅԱՆ
ՄԻՆԻՍՏԵՐԱՆ